

Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 65 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Zweite Änderung der Immatrikulationsordnung vom 18.5.2007 (Vkbbl. Nr. 9, S. 392 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.05.2010 (Vkbbl. Nr. 24, S. 915).

Der Senat der Fachhochschule Erfurt hat am 29.06.2011 die Änderung der Immatrikulationsordnung beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Änderung mit Erlass vom 03.08.2011, Az. 41-5515-63, genehmigt.

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert: Der Begriff „Selbstverwaltungseinheit“ wird durch den Begriff „Fakultät“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: Der Begriff „postgraduale“ wird durch den Begriff „Master-“, ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert: Der letzte Halbsatz wird gestrichen.
4. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird durch folgenden Satz 1 ersetzt: Eine familiäre Belastung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 liegt in der Regel vor, wenn Studierende mindestens ein eigenes Kind unter 14 Jahren gemäß den Bestimmungen des § 25 Abs. 5 BAföG betreuen oder pflegen.
 - b. Satz 2 wird wie folgt geändert: Vor den Wörtern „einer aktuellen Meldebescheinigung“ wird das Wort „gegebenenfalls“ eingefügt.
5. Hinter § 3 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt: (5) Semester im Teilzeitstudium werden als halbe Fachsemester gezählt.
6. § 4 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a. Hinter dem Wort „Studium“ werden die Wörter „in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ ergänzt.
 - b. Das Wort „Studentensekretariat“ wird durch das Wort „Studierendensekretariat“ ersetzt.
7. § 4 Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Wörter „des Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) und“ werden gestrichen.

- b. „§ 5 ThürHGEG“ wird durch „§ 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Februar 2010 (GVBl. S. 26)“ ersetzt.
8. § 4 Absatz 1 Satz 2, § 7 Satz 1 Buchstabe c, § 8 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 2 Satz 2 werden wie folgt geändert: Das Wort „Studentenausweis“ wird durch das Wort „Studierendenausweis“ ersetzt.
9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „§ 11 ThürHGEG“ wird durch „§ 10 ThürHGEG“ ersetzt.
10. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „§ 5 ThürHGEG“ wird durch „§ 4 ThürHGEG“ ersetzt.
11. Die Änderungen treten einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.07.2011

Prof. Dr.-Ing. Heinrich H. Kill
Leiter der Fachhochschule Erfurt